

S. 8 / Nr. 3 Strafgesetzbuch (d)

BGE 78 IV 8

3. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 1. Februar 1952 i. S. Baumann gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Regeste:

Art. 41 Ziff. 3 StGB. Recht und Pflicht des Richters, wegen Täuschung des Vertrauens den Vollzug der bedingt aufgeschobenen Strafe anzuordnen, sind nicht befristet.

Art. 41 ch. 3 CP. Le droit et le devoir du juge d'ordonner l'exécution de la peine, parce que le condamné a trompé la confiance mise en lui, ne sont pas soumis à un délai.

Art. 41 cifra 3 CP. Il diritto e il dovere del giudice di ordinare l'esecuzione della pena, pel motivo che il condannato ha deluso la fiducia in lui riposta, non sono sottoposti ad un termine.

Aus den Erwägungen:

Der Entwurf des Bundesrates zum Strafgesetzbuch sah in Art. 71 vor, dass die Vollstreckungsverjährung bei bedingter Verurteilung mit dem Ende der Probezeit beginne. Nach dieser Bestimmung hätte der Strafvollzug nach Ablauf eines mit der Rechtskraft des Urteils beginnenden Zeitraumes, der sich aus der Probezeit und der Verjährungsfrist zusammengesetzt hätte, nicht mehr angeordnet werden können. Die Bundesversammlung hat diese Lösung abgelehnt, indem sie Art. 74 des Gesetzes dahin

Seite: 9

gefasst hat, dass die Vollstreckungsverjährung bei bedingtem Aufschub des Strafvollzuges mit dem Tag zu laufen beginne, an dem die Vollstreckung angeordnet wird (vgl. hierüber StenBull NatR 1928 215). Die Befugnis des Richters, die Vollstreckung anzuordnen, hat sie zeitlich nicht begrenzt, obschon ihr nicht entgangen sein kann, dass die vorgenommene Änderung die zeitliche Grenze aufhob, die der Entwurf dem richterlichen Entscheid auf Anordnung des Strafvollzuges setzte. Daher darf nicht unter Berufung auf eine Lücke des Gesetzes, die nicht besteht, eine Befristung doch eingeführt werden.

Die vom Beschwerdeführer geteilte Auffassung des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt, wonach wegen Täuschung des richterlichen Vertrauens der Vollzug der bedingt aufgeschobenen Strafe nur solange angeordnet werden könne, als sie, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, nicht verjährt sei (RStrS 1949 Nr. 303), hätte übrigens, wie schon in BGE 76 IV 14 angedeutet worden ist, die untragbare Folge, dass in Fällen, in denen die Probezeit fünf Jahre dauert, der Strafvollzug nur während dieses sich mit der Verjährungsfrist deckenden Zeitraumes (Art. 73 StGB) angeordnet werden könnte, also praktisch immer dann unmöglich wäre, wenn die den Vollzug rechtfertigende Tatsache sich erst kurz vor Ablauf der Probezeit zuträgt. Das wäre umso bedenklicher, als die Aufdeckung und Beurteilung solcher Tatsachen Zeit erfordert. Gerade in den schwersten Fällen, wo der Richter die Probezeit auf fünf Jahre bemessen hat, wäre damit die Anwendung von Art. 41 Ziff. 3 StGB verunmöglicht.

Die Strafe, zu der der Beschwerdeführer am 15. Februar 1946 verurteilt worden ist, durfte daher auch nach dem 15. Februar 1951 noch vollstreckbar erklärt werden. Dass das Verfahren auf Anordnung des Vollzuges erst nach diesem Zeitpunkt angehoben worden ist, ändert nichts. Inwiefern die Vollstreckung heute stossend sein sollte, ist nicht zu sehen. Bis im Februar 1951 stand der Beschwerdeführer noch unter Bewährungsprobe. Kurz nach Ablauf der

Seite: 10

Probezeit wurde das Verfahren auf Anordnung des Strafvollzuges angehoben, und das Obergericht führte es ohne Unterbruch durch. Seit der Verurteilung vom 15. Februar 1946 sind erst annähernd sechs Jahre verstrichen und seit jener vom 9. Februar 1949 erst zwei Jahre. Mit solchen Verhältnissen hat sich der Verurteilte, besonders wenn ihm eine lange Probezeit auferlegt worden ist, angesichts der Bestimmung des Art. 74 StGB ohne weiteres abzufinden